

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Wickede (Ruhr)

Schlussbekanntmachung der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wickede (Ruhr)

hier: Feststellungsbeschluss und Genehmigung gem. § 6 BauGB

Der Rat der Gemeinde Wickede (Ruhr) hat in seiner Sitzung am 01.07.2025 die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wickede (Ruhr) einschließlich Begründung und Umweltbericht gemäß § 6 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Mit Verfügung vom 05.08.2025 hat die Bezirksregierung Arnsberg die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes gem. § 6 BauGB genehmigt.

Ziele der Planung

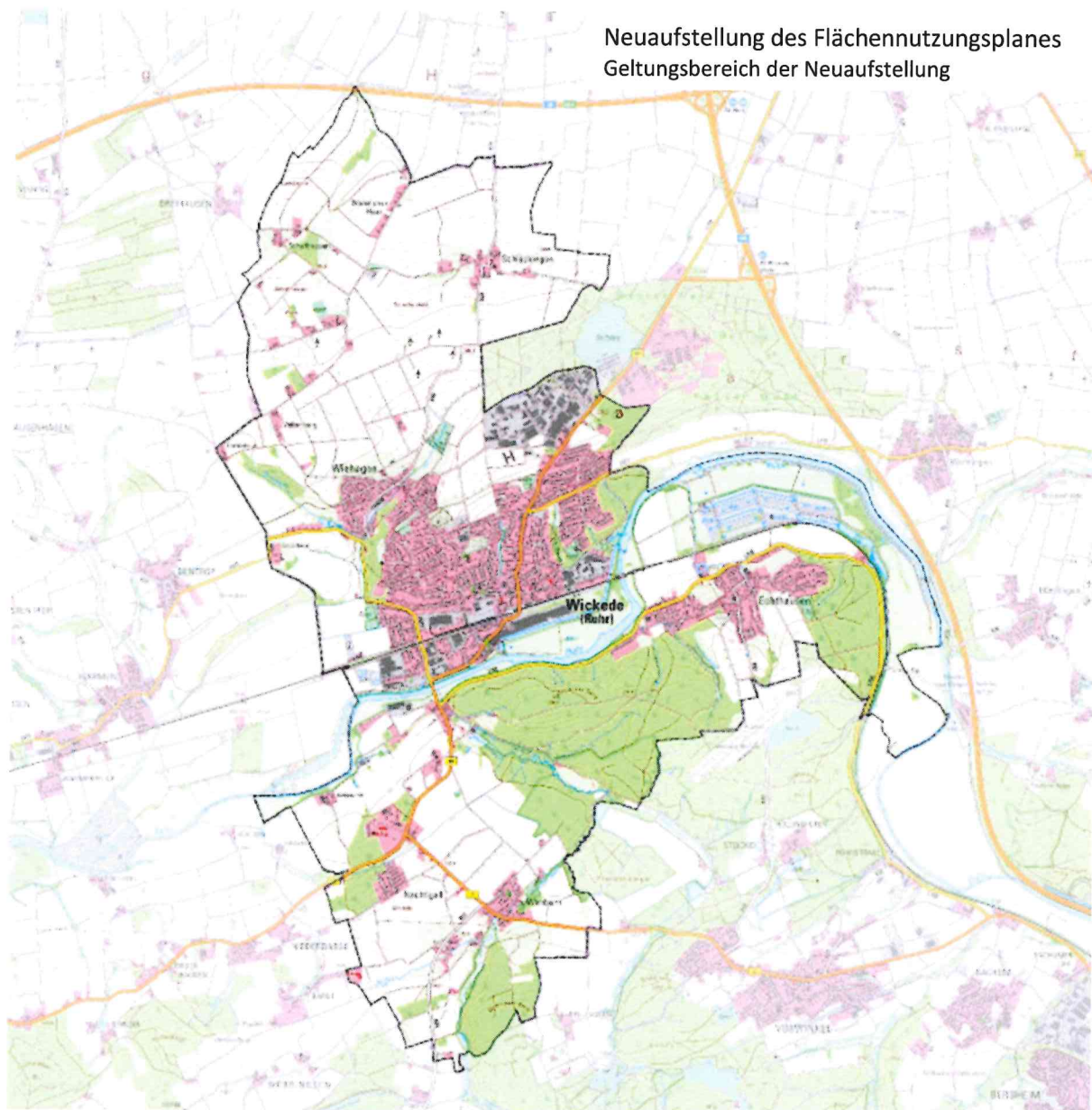
Der Flächennutzungsplan stellt als vorbereitender Bauleitplan für das gesamte Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen dar. Er hat als Instrument der kommunalen Bauleitplanung die Funktion, konkurrierende Ansprüche an den Raum zu koordinieren und so die städtebauliche Entwicklung für einen Zeitraum von rund 15 Jahren zu steuern.

Die Flächennutzungsplanung hat entsprechend des § 1 Abs. 5 und 6 BauGB eine umfangreiche Aufgabenstellung, indem sie u.a. eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, welche die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen miteinander in Einklang bringt, gewährleisten soll. Damit hat die Flächennutzungsplanung nicht nur die Siedlungsflächenentwicklung zu steuern, sondern sie muss sich entsprechend des Gesetzesauftrages auch mit dem Schutz und der Entwicklung einer menschenwürdigen Umwelt, der natürlichen Lebensgrundlagen sowie der städtebaulichen Gestalt und des Orts- und Landschaftsbildes auseinandersetzen. Wesentliche Zielvorgaben in Bezug auf eine nachhaltige Baulandentwicklung beruhen auf den landes- und regionalplanerischen Vorgaben.

Neben dem zentralen städtebaulichen Entwicklungsauftrag kommt dem Flächennutzungsplan auch eine Schlüsselstellung für die Umsetzung einer dem Planungsgrundsatz der Nachhaltigkeit genügenden kommunalen Städtebaupolitik zu. So ist die Flächennutzungsplanung zu einer möglichst umweltverträglichen Ausgestaltung der Siedlungsflächenentwicklung, also zu einem schonenden Umgang mit Grund und Boden, einer weitgehend umweltverträglichen Standortwahl, d. h. zur Vermeidung voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen sowie zum Ausgleich unvermeidbarer Beeinträchtigungen verpflichtet. Dagegen hat die Flächennutzungsplanung keinen umfassenden Entwicklungsauftrag zu anderen Umwelt-, Freiraum- und Naturschutzaspekten, wie z. B. bezüglich des Aufbaus eines Biotopverbundsystems oder der Entwicklung eines durchgängigen Freiraumsystems. Hier greifen andere Fachplanungen wie der Landschaftsplan.

Zu beachten ist, dass der FNP die Grundzüge der baulichen Entwicklung abbildet und daher keine „parzellenscharfen“ Darstellungen enthält. Die Darstellungen im FNP orientieren sich i.d.R. nach der allgemeinen Art der baulichen Nutzung. So werden die Wohnbauflächen und die gewerblichen Bauflächen auf der Ebene des Flächennutzungsplans nicht weiter differenziert. Die Differenzierung nach der besonderen Art der baulichen Nutzung in Baugebiete gemäß § 2 bis § 11 BauNVO wird i.d.R. im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung vorgenommen.

Der Geltungsbereich der Neuaufstellung des FNP umfasst das gesamte Gemeindegebiet (siehe Kartenausschnitt).



Mit dieser Bekanntmachung wird die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und Umweltbericht und aller Gutachten sowie zusammenfassender Erklärung kann im Internet unter der Adresse der gemeindeeigenen Internetseite <https://www.wickedede.de/rathaus-service/oeffentliche-bekanntmachungen> eingesehen werden.

Weiterhin liegen diese Unterlagen bei der Gemeindeverwaltung Wickedede (Ruhr), im Fachbereich 4 – Planen, Bauen und Umwelt, Zimmer 16, Hauptstraße 81, 58739 Wickedede (Ruhr), während der Dienststunden aus. Jedermann kann über den Inhalt der FNP-Änderung Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Wickedede (Ruhr) geltend gemacht

worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden infolge der Neuaufstellung wird hingewiesen. Die Leistung dieser Entschädigung ist schriftlich bei der Gemeinde Wickede (Ruhr) zu beantragen. Ein Entschädigungsanspruch für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder der Flächennutzungsplan sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Soest vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Weiter wird nach § 3 Abs. 3 BauGB darauf hingewiesen, dass eine anerkannte Umweltvereinigung im Falle einer Umweltklage gegen den FNP mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird bestätigt, dass der Wortlaut des Feststellungsbeschlusses zur FNP-Neuaufstellung mit den im Rat am 01.07.2025 gefassten Beschlüssen übereinstimmen und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet und der Beschluss über die Neuaufstellung des FNP einschließlich Begründung und Umweltbericht und aller Gutachten wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis: Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist ebenfalls im Internet unter www.wickede.de einzusehen.

Wickede (Ruhr), den 04.09.2025



Dr. Michalzik
Bürgermeister

Schlussbekanntmachung der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wickede (Ruhr)

hier: Feststellungsbeschluss

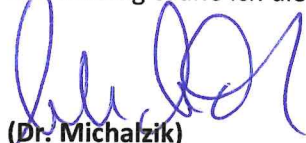
Hiermit bestätige ich, dass der Wortlaut des folgenden Beschlusses zur Aufstellung des Flächennutzungsplanes

„Die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans (FNP) für die Gemeinde Wickede (Ruhr) - einschließlich Begründung, Umweltbericht, Flächensteckbriefen, artenschutzrechtlichem Fachbeitrag und Eingriffsbewertung – wird gemäß § 2 BauGB beschlossen (Feststellungsbeschluss).

Die Abwägung der Stellungnahmen wird entsprechend der Anlage angenommen und beschlossen.“

mit dem Ratsbeschluss vom 01.07.2025 übereinstimmt und dass, soweit diese Vorschriften anwendbar sind, nach § 2 Abs. 1 u. 2 der Verordnung über die Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) in der jeweils gültigen Fassung verfahren worden ist.

Gleichzeitig ordne ich die Bekanntmachung des Feststellungsbeschlusses an.



(Dr. Michalzik)
Bürgermeister